

RS Verg 1998/10/7 N-24/98-8

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.10.1998

Norm

BVergG 1997 §113 Abs1

ÖNORM A 2050 (1993)

JN §1

1. JN Art. 18 § 1 heute
2. JN Art. 18 § 1 gültig ab 01.01.2010

Rechtssatz

Mangels "ausdrücklicher abweichender gesetzlicher Zuständigkeitszuweisung" kommt dem Bundesvergabeamt keine Zuständigkeit zu, sondern sind die ordentlichen Gerichten gemäß § 1 JN zur Entscheidung berufen. Mangels "ausdrücklicher abweichender gesetzlicher Zuständigkeitszuweisung" kommt dem Bundesvergabeamt keine Zuständigkeit zu, sondern sind die ordentlichen Gerichten gemäß Paragraph eins, JN zur Entscheidung berufen.

Hat daher ein Sektorenauftraggeber für die nicht vom BVergG erfaßten Teile seiner Vergaben die ÖNORM A 2050 (1993) für maßgeblich erklärt, sind über diesbezügliche Streitigkeiten die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung berufen.

Entscheidungstexte

- N-24/98-8
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 07.10.1998 N-24/98-8

Schlagworte

Bundesvergabeamt, Zuständigkeit, keine ohne ausdrückliche Zuweisung;

Dokumentnummer

VERGR_19981007_N_24_98_8_03

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>